

Das **ralph bernhard** gerufene geistig-beseelte Wesen,
inkarniert als Mann, Sohn der edith hildegard und des hans peter,
nicht identisch mit einer Person seiend, ohne Staatsangehörigkeit,
in der Funktion des Verteidigers einer angeklagten Person,
postalisch z.Z. erreichbar c/o [REDACTED], **Linkstraße 82**
80933 München

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

München, den 08. Juli 2019

Verfassungsbeschwerde

des Verteidigers (gerufen ralph bernhard) der verurteilten Person Dr. K u t z a, Ralph Bernhard,
geb. [REDACTED]. [REDACTED] 1966 in München, gegen

den Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 21.05.2019 mit Az. 5 OLG 14 Ss 215/18

(5 Ws 23/18), unförmlich versandt und am 03.06.2019 zur Kenntnis gelangt,

das Urteil des Landgerichts München I vom 20.11.2017 mit Az. 24 Ns 112 Js 227258/14,

zugestellt am 23.12.2017,

das Urteil des Amtsgerichts München vom 02.03.2017 mit Az. 813 Cs 227258/14,

zugestellt am 28.03.2017,

wegen: Verurteilung wegen versuchter Erpressung.

Verletzte Grundrechte: Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Bedeutung als Willkürverbot, Art. 19 Abs. 4 GG
wegen faktischer Verschließung des garantierten Rechtswegs in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG,
Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG (letztere jeweils grundrechtsgleich).

O. Einleitendes und Appellierendes

Das Bundesverfassungsgericht wird gebeten, die hiermit vorgelegte Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen. Die Vorgänge in allen drei Instanzen, die hier zu einer Verurteilung der angeklagten Person Dr. K u t z a , Ralph Bernhard führten, wären, blieben sie vom BVerfG ungeprüft unbeanstandet, eine Art Sargnagel für jegliche rechtsstaatlich-demokratischen Verhältnisse und zum dritten Mal in den letzten knapp 90 Jahren auf deutschem Boden ein Einknicken vor verheerenden totalitären Entwicklungen und ein Absegnen grundrechtsverletzend mißbräuchlicher Anwendung von Strafrecht in Form überraschender Willkürentscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Insbesondere die Berufungsinstanz hat nachweislich ein Urteil gefällt, das extremen Überraschungs- und Willkürcharakter bei der Begründung und durch absichtliche Verdrehungen von Fakten und Zeugenaussagen in ihr Gegenteil zum partout gewollten Nachteil der angeklagten Person aufwies. Das Revisionsgericht wiederum hat insbesondere die zweistellige Zahl von in der Revisionschrift herausgearbeiteten Beispielen für die eklatante Verletzung materiellen Rechts unbeachtet gelassen. Ebenso blieben fünf eidesstattliche Versicherungen von fünf Prozeßbeobachtern unberücksichtigt. Dadurch wird Willkür und also u.a. die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie der Gebote von Fairness und Transparenz auch von Seiten des OLG belegt.

Auch bei den Rügen des formellen Rechts ging das OLG massiv rechtsverletzend und somit angesichts des Prozeßgegenstandes grundrechtsverletzend z.B. mit der Tatsache um, daß der Vorsitzende der Berufungskammer zwei Befangenheitsanträge, die rechtzeitig vor Beginn der Hauptverhandlung (13. und 20.11.2017) gestellt wurden, unbeachtet ließ und trotz Hinweises der Verteidigung darauf zu Beginn die Verhandlung ungeniert ohne Unterbrechung zur abwartenden Abklärung die HV weiterhin leitete. Aber u.a. auch die durch Beobachter erwiesene Tatsache, daß kein letztes Wort erteilt wurde und das Protokoll dahingehend gefälscht war, blieb vom OLG unbeachtet. Gegen die am 04.06.2019 fristgerecht eingelegte Anhörungsrüge der Verteidigung erließ das OLG am 21.06.2019 einen abweisenden Beschluß, der unförmlich am 03.07.2019 zuging. In dem Be-

schluß wird auf die in der Anhörungsrüge geltend gemachten Aspekte nicht adäquat eingegangen. Überdies hatte das OLG Vorlagefragen gemäß Art. 267 AEUV nicht dem EuGH vorgelegt, sondern apodiktisch dies nicht für nötig befunden, ohne aber darzulegen, warum dies angeblich nicht der Fall sei. Somit wurde auch noch der gesetzliche Richter entzogen, weil die Fragestellungen leicht erkennbar Unionsrecht tangierten, z.B. durch die Frage, ob es mit dem unionsrechtlichen Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens gem. GrCh vereinbar sei, wenn der Vorsitzende Richter sich auf wiederholte Frage weigere, seinen Namen zu nennen, wobei der Name auch nicht auf dem ausgehängten Sitzungsterminplan neben der Eingangstür zum Sitzungssaal der Berufungsverhandlung stand, was beides durch eidesstattliche Versicherungen von Prozeßbeobachtern bezeugt ist. Auch ist durch die eidestattlichen Versicherungen bezeugt, daß kurz vor Ende des ersten Berufungsverhandlungstages die Kammer nach kurzer Unterbrechung den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft fragte, ob er sich eine Einstellung gegen Geldauflage vorstellen könne. Dieser lehnte ab. Dieser bedeutsame Vorgang hätte natürlich zwingend im Protokoll erscheinen müssen. Dort durfte er aber aus Sicht des Vorsitzenden nicht erscheinen, da in dem Fall nicht erklärbar gewesen wäre, warum es im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil urplötzlich und ohne Begründung sogar zu einer Verdopplung des Strafmaßes kam, also entschied man sich zur Urkundenfälschung. Das OLG blendete diesen Aspekt der Revision jedoch aus, auch auf die Anhörungsrüge hin. Materiellrechtlich hat schon die Berufungskammer sich nicht mit der Ausführung in der Berufungsbegründung befaßt, daß der inkriminierte Schadensersatzvertrag, den ein Vollziehungsbeamter beim AG München erhielt, schon ausdrücklich gar nicht greifen sollte, sofern eine hoheitliche Tätigkeit (Amtsträgereigenschaft) bei dem Absender des Schreibens vom 17.11.2014 vorliege. Diese war nur schlicht nicht erkennbar, denn der Absender, der sich als „Vollziehungsbeamter als Gerichtsvollzieher“ bezeichnete, legte sehr viele vorschriftswidrige Pflichtverletzungen an den Tag. Das Zahlungsaufforderungsschreiben wurde nicht wie vorgeschrieben zugestellt, sondern mit einfacher Briefpost verschickt. Es enthielt keinen Titel oder vergleichbare Unterlagen als Anlage. Das wenige Zeilen umfassende Anschreiben enthielt gravierende Deutsch-Fehler, es war nicht eigenhändig unterschrieben

und war nicht gesiegelt. Doch der Vorsitzende Richter verdrehte solche nachweislichen Fakten willkürlich und voller Absicht in ihr Gegenteil. Obwohl der Zeuge zugegeben hatte, der Unterschriftszug sei maschinell aus einer eingescannten Dateivorlage generiert bzw. ausgedruckt worden, sprach der Vorsitzende im Urteil von eigenhändiger Unterschriftsleistung. Obwohl an beiden Verhandlungstagen der verwendete Briefumschlag in Augenschein genommen wurde, auf den der Vollziehungsbeamte eine Art Namensstempel aufgebracht hatte und auf dem vor allem ein blauer Postfrankierstempel vom 19.11.2014 zu sehen war, behauptete der Vorsitzende im Urteil, er habe das Schreiben am 17.11.14 an der Wohnung des Angeklagten hinterlassen (also ersatzgestellt). Diese bewußten Verfälschungen zeugen von wohl enormer krimineller Energie des Vorsitzenden Richters der Berufungskammer, doch das OLG deckte sein schwerwiegend rechtsbeugendes Verhalten. Denn all diese Unwahrheiten und bewußten Falschdarstellungen waren nötig, um eine partout gewollte Entrechtung der angeklagten Person (Entzug von Grundrechten) und sogar verschärfte Verurteilung vorzunehmen. Das einzig richtige Urteil der Berufungskammer wäre ein Freispruch gewesen. Das OLG hätte entweder auch freisprechen müssen, oder schlimmstenfalls an eine andere Kammer des LG zurückverweisen müssen.

Der Vollziehungsbeamte gab einen unmöglich zutreffen könnenden Gläubiger an (Beitragsservice statt BR) und im vollständigen Berufungsurteil wählte noch verschlimmernd der Vorsitzende einen nicht minder absurd klingenden Gläubigernamen, womit er das begründet rügende Argument der Verteidigung mit der Absicht willkürlicher Grundrechtsverletzung kontern zu können glaubte.

Auch hatte der Vollziehungsbeamte eigene weitere Handlungen bei Nichtzahlung des geforderten Betrags, der in keinsten Weise nachvollziehbar war, angedroht, obwohl er, wie er dann viel später (02.03.2017 und 13.11.2017) einräumte, dafür gar nicht zuständig war. Unterstellt man hier einen Erpressungsversuch, so war dieser demnach durch die Rückgabe anders als vom OLG behauptet nicht als gescheitert anzusehen, sondern nach der Vorstellung des Täters hätte bei weiteren Schritten von ihm (oder anderen Gerichtsvollziehern) eine Rechnungsstellung an den sich als Vollziehungsbeamter Benennenden und sodann ein Antrag eines Mahnbescheids und ggf. Vollstreckungsbescheids

gegen ihn angestanden, also das volle Risiko gerichtlicher Überüfung mit entsprechend hohen Kosten zu Lasten des Angeklagten im Unterliegensfalle. Das war im Zweifel auch angekündigt. Alle Instanzen haben insbesondere verkannt, daß gerade von diesem (sog.) Erpressungsoffer aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und Tätigkeit erwartet werden konnte, daß er in besonnener Selbstbehauptung der Drohung widersteht, was ja auch der Fall war. Selbst wenn also die bloße Warnung, ggf. könne künftig ein Schadensersatzvertrag greifen, bereits als unmittelbares Ansetzen zum Erpressungsversuch verstanden würde, so hätte schlichtweg nach der wichtigen, wegweisenden Rechtsprechung des BGH im Beschluß vom 13.01.1983 – 1 StR 737/81 – das Tatbestandsmerkmal der *Drohung mit einem empfindlichen Übel* nicht vorgelegen, zumal der Zeuge auch beim Vorlesen von einem halben Dutzend Stellen aus einem zweiseitigen Anschreiben an ihn vom 28.11.2014 einräumte, diese Stellen seien allesamt für ihn nicht bedrohlich gewesen. Auch hatte der Vorsitzende der Berufungskammer aus der Aussage des Zeugen, er sei für etwa nötig werdende Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft oder Erlaß eines Haftbefehls nicht zuständig gewesen, was als Grund für die Auftragsrückgabe auch im erstinstanzlichen Urteil stand, willkürlich und vorsätzlich verfälschend darstellend gemacht, er habe den Vollstreckungsauftrag zurückgegeben, weil er sich so gefürchtet habe vor dem Schreiben der angeklagten Person (obwohl keine Person namens Dr. Kutza ein Schreiben an den Vollziehungsbeamten unterzeichnete und auch nicht nachweislich verschickt hat). Das OLG ging selbst nach der Anhörungsrüge auf all dies nicht ein. Es meinte jedoch, einen Rücktritt vom Versuch habe das LG bereits ausgeschlossen, obwohl sich die Berufungskammer unzulässig und grundrechtsverletzend mit der Frage gar nicht auseinandergesetzt hatte. Das OLG wiederum deckte überraschend die Willkür auch bzgl. dieses Aspekts, obwohl die Anfechtungsklage und Vollstreckungsabwehrklage gegen den Bayerischen Rundfunk einen für das Strafverfahren wichtigen Achtungserfolg zeitigten, da nämlich die Vollstreckungskosten, die der Vollziehungsbeamte für sich selbst eintreiben wollte, nicht eingetrieben werden durften, und hierzu gibt es seit 18.09.2018 sogar ein für die angeklagte Person erstrittenes Urteil des AG München.

Die Behauptung, die hier angeklagte Person habe am 28.11.2014 unmittelbar zum Erpressungs-

versuch angesetzt, widerspricht dem Tenor des BGH seit dem Bayerwald-Bärwurz-Fall, der ein klassisches Ausbildungsfallbeispiel für angehende Juristen ist. Der BGH führte im Urteil vom 12.08.1997 – 1 StR 234/97 (= BGHSt 43, 177 ff. = NJW 1997, 3453 f.) u.a. aus: *„Ist nach der Vorstellung des Täters, der seinen Teil zur Tatbestandsverwirklichung bewirkt hat, die Mitwirkung des Opfers zwingend erforderlich aber noch ungewiß, so beginnt der Versuch, wenn sich das Opfer so in den Wirkungskreis des Tatmittels begibt, daß sein Verhalten nach dem Tatplan bei ungestörtem Fortgang unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung münden kann.“*

Der Erfolg der vorgeworfenen geplanten Straftat setzte voraus, daß das Opfer „mitspielt“ (also nicht wie man von einem Amtsträger erwarten durfte/mußte, in besonnener Selbstbehauptung als Repräsentant einer grundrechtsverpflichteten juristischen Person Amtsgericht der Warnung, selbst bei einem Auffassen als Drohung, standhält). Erst wenn sich dies abzeichnet, dann kann allenfalls im Gefolge von einem „unmittelbaren Ansetzen“ ausgegangen werden, aber hier nicht schon am 28.11.2014, als der Vollziehungsbeamte berechtigt Rückfragendes und zur Unterlagennachreichung Aufforderndes erhielt, was den damaligen Präsidenten des AG München dennoch bereits zur Erstattung einer Strafanzeige Anfang Dezember 2014 ermutigte. In allen drei Gerichtsstufen folgte man diesbezüglich blind weitgehend den Wünschen der Staatsanwaltschaft München I, die der auch in München sitzenden Bayerischen Staatsregierung besonders hautnah weisungsgebunden unterworfen ist, und blendete grundrechtsverletzend in massiv rechtsfehlerhafter Weise die vielen entlastenden Aspekte aus und zeigte sich vielmehr verurteilungswillig um jeden Preis.

LG und OLG haben sich auch nicht damit auseinandersetzen wollen, daß aufgrund der Verstöße des Vollziehungsbeamten gegen eine europäische Datenschutzrichtlinie er sich nachweislich schadensersatzpflichtig gemacht haben konnte bzw. hatte. Das wurde am 1. HV-Tag (13.11.17) ausführlich mündlich wie schriftlich erläutert und nochmals in der Stellungnahme vom 14.12.2018 als Erweiterung auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft auf die Revisionsschrift vom Januar 2018. Doch auch das OLG ging mit keiner Silbe darauf ein. Dabei wurde dem Vollziehungsbeamten nicht einmal eine Rechnung gestellt und er wurde, wie er auf richterliche Befragung einräumte, nur

ein einziges Mal (28.11.2014) kontaktiert und fühlte sich nicht dahingehend beeinflusst, irgendetwas es zu tun oder zu unterlassen.

Auf mehr als ein unüberwindliches Verfahrenshindernis wurde das OLG zuletzt in der Anhörungsrüge vom 04.06.2019 auch hingewiesen, es hat diese jedoch unzulässig grundrechtsverletzend unkommentiert gänzlich unbeachtet gelassen.

So lag u.a. rechtlich gesehen weder ein Strafbefehl noch eine Anklageschrift vor. Denn kein Staatsanwalt, der den zwingend vorgesehenen Beamteneid geleistet hätte, hat dies formuliert bzw.

beantragt und/oder verschickt gehabt (ausführlich siehe unten in dieser Verfassungsbeschwerde).

Überdies hätten der Strafbefehl und die Urteile der beiden erkennenden Gerichte (AG, LG) als einwandfreie Ausfertigungen zugestellt werden müssen. Doch um authentisch und formfehlerfrei als solche erkannt zu werden, bedurften diese je eines Ausfertigungsvermerks, d.h. der Unterschrift des Urkundsbeamten, der außerdem auch das Gerichtssiegel per Farbdruckstempel oder Prägesiegel aufzubringen gehabt hätte. Das erfolgte in keinem der Fälle. Die Unterschriften waren teilweise nur Paraphen. Noch objektiver und eindeutiger aber war, daß nur maschinell aufgedruckte Siegel einer fragwürdigen Institution mit ausgedruckt wurden, statt daß wie vom BGH im Beschluß 14.12.2016 - V ZB 88/16 – als zwingend nötig dargelegt jeweils eigenhändig ein Farbdruckstempel oder Prägesiegel aufgebracht worden wäre. In der Umschrift hätte nicht nur stehen dürfen „BAYERN“ (oberer Halbkreis) und „AMTSGERICHT“ oder „LANDGERICHT“ (unterer Halbkreis), sondern es hätte darin unten stehen müssen „AMTSGERICHT MÜNCHEN“ bzw. „LANDGERICHT MÜNCHEN I“. Etwaige landesgesetzliche Versuche, bundesrechtliche Vorschriften (wie § 275 Abs. 4 StPO alte Fassung) auszuhebeln, wären ein eklatanter Verstoß gegen Art. 31 GG, hier mit der Folge von Grundrechtsverletzungen im Sinne strafrechtlicher Verurteilungen, obwohl rechtlich gesehen weder ein Strafbefehl noch ein Urteil eines erkennenden Gerichts je zugestellt wurden.

I. Sachverhalt

Der Unterzeichnende (im weiteren auch Beschwerdeführer bzw. Bf.) vertrat in allen drei Instanzen mit Strafprozeßvollmacht die Interessen der angeklagten Person Dr. Kutza, Ralph Bernhard als ihr Wahlverteidiger. Begonnen hatte alles damit, daß es ein auf den 17.11.2014 datierendes Schreiben eines Vollziehungsbeamten gibt, das erst einige Tage nach dem 19.11.2014 (Frankierstempeldatum auf dem Umschlag des einfach postalisch versendeten Briefs) den Adressaten Dr. R. Kutza erreicht haben konnte. In dem Schreiben wurde behauptet, wegen einer „Zwangsvollstreckungssache ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, Aktz. 575 570588 gegen Herrn Dr. Ralph Kutza, Linkstraße 82, 80933 München“ seien bei letzterem „wegen einer Forderung und Kosten 197,07 EUR zu vollstrecken.“.

Grammatikalisch falsch folgte der Satz: „Sie können die mit weiteren Kosten verbundene Vollstreckung dadurch abwenden, wenn [sic!] Sie diesen Betrag bis spätestens 01.12.2014 an mich bar zahlen, oder auf mein angegebens Dienstkonto überweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muss ich [sic! Also nicht etwa ein (anderer) Gerichtsvollzieher] den Vollstreckungsauftrag durchführen.

Antrag zur Abgabe der Vermögensauskunft bzw. erlass [sic!] eines Haftbefehls liegt vor!“

Es lag keinerlei Anlage bei, der Betrag 197,07 EUR wurde nicht erläutert, das Schreiben wies eines gerasterten Schriftzug auf, der erkennbar keine eigenhändig geleistete Unterschrift darstellte und das Schreiben trug auch kein Dienstsiegel, obwohl der Versender, der sich laut Aufdruck eines Textstempels auf dem Umschlag als „Vollziehungsbeamter als Gerichtsvollzieher“ ausgab, nach GVGA und ZPO zur Siegelung seiner hoheitlichen Vollstreckungsaktivität schriftlicher Art verpflichtet war. Das Original des Anschreibens und des verwendeten Briefumschlags folgen auf den beiden Folgeseiten. Die Richterschaft beider erkennenden Gerichte nahm dies auch in Augenschein. Der Vollziehungsbeamte als Zeuge bestätigte bei seiner Befragung in beiden Instanzen, der Schriftzug sei maschinell aufgebracht worden. (Die gelbe „Markerung“ zur Hervorhebung stammt vom Bf.)

Dem Vollziehungsbeamten ging dann am 28.11.2014 ein Anschreiben zu. Bei Absender stand: „ralph, Mann aus der Familie kutza“. Dieser sei nur Begünstigter der angeschriebenen Person, nicht ihr Treuhänder. Das Schreiben wies keinerlei Unterschrift auf, war also mit keinem Rechtsbindungswillen versehen. In der Prozeßakte findet sich das zwei Seiten umfassende Anschreiben als Ausdruck einer Anlage einer E-Mail, die dem Vollziehungsbeamten zugeing.

U.a. stand darin: „Der Beitragsservice ist nicht rechtsfähig. (...), meinen Sie ernstlich, er dürfe dennoch eine Zwangsvollstreckung initiieren?“

„Ich erhielt nie (...) jeglichen Widerspruchsbescheid, obwohl dieser (...) zugesagt war, um ggf. dagegen klagen zu können (...).“

„Lassen Sie mir bitte **umgehend** eine Kopie des 'Vollstreckungsauftrags' (...) zukommen.“ Sowie:

„Ich bekunde zudem keine Zahlungsunwilligkeit.“ (siehe die Folgeseiten mit Farbmarkierungen).

In der Prozeßakte findet sich auch ein Fax (statt ausgedrucktem Mailanhang), das dem Vollziehungsbeamten - auch am 28.11.2014 – zugeing. Dieses beinhaltet einen fünfseitigen Vertrag über Schadensersatz, der durch konkludentes Handeln zustande kommen können soll. Es ist nur mit „ralph“ unterschrieben, weist also gemäß der BRD-Rechtsordnung und BGH-Rechtsprechung ebenfalls keinen Rechtsbindungswillen auf. Der § 1 Abs. (3) Satz 1 lautet: „*Dieser Vertrag regelt ausschließlich Sachverhalte nach Abs. 2a.*“ Der § 1 Abs. (2) Buchstabe a lautet jedoch:

„Der Vorbehalt des Leistenden basiert auf der Tatsache, daß der Empfänger [das wäre hier also der Vollziehungsbeamte bzw. das „Erpressungsoffer“; Bf.] und seine Erfüllungsgehilfen vorgeben, zu hoheitlichem Handeln berechtigt zu sein, ohne dies belegt oder auch nur bestätigt, geschweige denn sich legitimiert zu haben. Eine Autorisierung durch Besatzungsrecht (z.B. Tagesbefehl) wurde ebenfalls nicht vorgenommen. Daraus folgt, daß

a. der Empfänger und seine Erfüllungsgehilfen entweder tatsächlich nicht zu hoheitlichem Handeln berechtigt sind, [oder aber b. (...)]“

Nur bei Nichthoheitlichkeit sollte also etwas greifen können (siehe übernächstes Blatt fortfolgende).

Trotz Vortrags der Verteidigung hat weder AG noch LG oder OLG dies je in Erwägung gezogen.

Es hat daraufhin am 10.02.2015 Staatsanwalt als Gruppenleiter Peter Preuß per Schreiben über die Existenz eines Ermittlungsverfahrens gegen „Herrn Dr. Ralph Bernhard Kutza“ (112 Js 227258/14) wegen „versuchter Erpressung“ informiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt (siehe folgende drei Seiten mit dem Original).

Es wird darin u.a. behauptet, es sei dem Vollziehungsbeamten des [sic!] Amtsgerichts München für den Fall weiterer Vollstreckungsmaßnahmen die Geltendmachung exorbitanter [sic!] zivilrechtlicher Forderungen von bis zu 20 Millionen Euro angedroht worden. Zudem sei behauptet worden, der „Vertrag über Schadensersatz“ würde allein durch die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung in Kraft treten. Für jede einzelne Vollstreckungsmaßnahme würde „automatisch“ eine Forderung zwischen 5.000 und 20.000.000 Euro fällig werden, für die jede an der Maßnahme beteiligte Person persönlich hafte. [Der Nichtjurist] Dr. Kutza habe gewußt, daß er etwaige formelle oder materielle Einwände gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung mit den Rechtsbehelfen der ZPO habe geltend machen können. Dies alles sei strafbar als versuchte Erpressung.

Am 22.02.2015 antwortete ralph, Mann aus der Familie kutza, Herrn Preuß, obwohl dieser ihn offenbar gar nicht meine. U.a. wurde ausgeführt: „Bitte zeigen Sie mir, wo ich den Begriff automatisch zu Lasten eines echten, legitimierten Vollziehungsbeamten gebraucht haben soll.“ - „Die '20 Millionen' etwa stünden einzig im Falle der Wegnahme leiblicher oder adoptierter Kinder im Raume (ich habe keine!).“

„Nach für mich geltendem Naturrecht liegt nichts gegen mich vor. Ich habe niemanden geschädigt, verletzt oder gar Schlimmeres. Auch habe ich mich nicht zu bereichern versucht, sondern mich nur gegen rechtswidrige Angriffe und weitere angedrohte Übergriffe handelsrechtlich zur Wehr gesetzt. Die Person Pr [REDACTED] hat wie erwähnt noch nicht einmal eine Rechnung von mir gestellt bekommen. Und selbst falls sie eine bekommen hätte oder noch bekommen sollte, wäre dies nicht rechtswidrig. Denn der damit angestrebte Zweck wäre nicht verwerflich, was er aber zwingend sein müßte, damit ihr infamer Vorwurf bestehen könnte (§ 253 Abs. 2 StGB).“

Die vollständige Stellungnahme folgt nach den 3 Seiten des Preuß-Schriftsatzes.

Am 06.02.2016 wurde der beschuldigten Person förmlich ein Strafbefehl über 40 Tagessätze zu 40 Euro zugestellt (siehe das Original auf den folgenden Seiten). Er ging (unzulässig) nur als „beglaubigte Abschrift“ zu, stammte von einer Dr. Simon (Richterin am Amtsgericht), wurde am 03.02.2016 erlassen und erst am 04.02.2016 beglaubigt. Bei dem völlig isoliert auf der dritten Seite stehenden Beglaubigungsvermerk wurde eine unzulässige Abkürzung „AG München“ verwendet und die Dienstbezeichnung wurde handschriftlich kaum leserlich und unklar als Abkürzung wiedergegeben, der Name der für den Beglaubigungsvermerk verantwortlichen und unterzeichnet habenden Person taucht hingegen nicht wie erforderlich in Maschinschrift zusätzlich auf und es wurde bei dem Vermerk nicht mitgeteilt, ob diese Person Urkundsbeamtin sei oder als solche agiere. Nicht zuletzt wurde (nur) ein maschinell mit ausgedrucktes Siegel verwendet, welches in der Umschrift die Begriffe „BAYERN“ und „AMTSGERICHT“ aufwies, womit die Authentizität und Eindeutigkeit der Herkunft des Strafbefehls (in bloßer 'Abschrift' statt als erforderlicher 'Ausfertigung') nicht gewährleistet war, weil es laut Bestätigungen aus der Bayerischen Staatsregierung ein „Amtsgericht Bayern“ nicht gibt. Siehe auch der diese Problematik erkennbar wie der Bf. sehende **BGH, Beschluß vom 14.12.2016 – V ZB 88/11** – (im letzten Absatz von „IV.“; Hervorhebung ergänzt): *„c) Da es hiernach bereits an einer ordnungsgemäßen Siegelung (...) fehlt, kann offenbleiben, ob das lediglich drucktechnisch auf den Ersuchen angebrachte Siegel den inhaltlichen Anforderungen an die Angabe der ersuchenden Behörde genügt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 AVWpG). Dies erscheint allerdings zweifelhaft, weil sich aus der Umschrift ‚Bayern Amtsgericht‘ kein eindeutiger Hinweis auf die Beteiligte zu 1 ergibt.“*

Am 11.02.2016 wurde vom Mann ralph bernhard der Strafbefehl zurückgewiesen, hilfsweise wurde Einspruch eingelegt. Es wurden u.a. dem Gericht drei vor Eröffnung jedweden Verfahrens zu klärende Fragen gestellt, es wurde eine Vorlagefrage an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV angeregt, der Verstoß von Strafbefehlen gegen u.a. höherrangiges internationales Recht (Völkerrecht) gerügt, und es wurden 13 Beweisanträge gestellt, wobei die Ladungen mehrerer Zeugen beantragt wurde. Der Schriftsatz folgt auf den nächsten Seiten nach der Strafbefehlsabschrift.

Nach mehr als einem Jahr wurde dann am 13.02.2017 eine Ladung zur Hauptverhandlung vom Amtsgericht München verschickt, welche am 17.02.2017 förmlich zugestellt wurde. Erkennbar sollte nur der Vollziehungsbeamte (Pr [REDACTED]) geladen werden. Eine angebliche Ausfertigung eines Beschlusses von Richterin am Amtsgericht Meister lag bei, mit dem das persönliche Erscheinen der angeklagten Person angeordnet wurde. Doch war unzulässig und unwirksam machend nur ein maschinelles Phantasie-Siegel mit den Worten „BAYERN“ und „AMTSGERICHT“ in der Umschrift darauf mit ausgedruckt worden, siehe das Original auf den Folgeseiten.

Der Unterzeichnende hat darauf mit Schriftsatz vom 20.02.2017 reagiert. Das geistig-beseelte Wesen wies u.a. auf die Formfehlerhaftigkeit der Ladung hin, teilte die Besorgnis der Befangenheit mit und beantragte die Ladung von Zeugen wie dem BR-Intendanten Ulrich Wilhelm oder dem Anzeigerstatter PräsAG Reinhard Nemetz. Zudem wurde auf S. 15 u.a. ausgeführt:

„Die Herrn Dr. Ralph Bernhard Kutza unterstellte Behauptung, 'dass der 'Vertrag über Schadensersatz' allein durch die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung in Kraft treten würde', findet sich im gemeinten Schreiben an Herrn Pr [REDACTED] vom 28.11.2014 nicht. Durch Erbringung von ihm erbetener Nachweise wäre dies sofort hinfällig geworden.“ - „Den Nachweis der Amtlichkeit und damit der Hoheitlichkeit zu erbitten war nicht etwa 'verwerflich', sondern angesichts der deutlich schlechter als von einem Beamten erwartbaren Form und inhaltlichen Gestaltung des unförmlich zugegangenen Schreibens von Herrn Pr [REDACTED] vom 17.11.2014, nämlich z.B. ohne jegliche untermauernde Begleitmaterialien über die Hintergründe der behaupteten Vollstreckung, verbunden mit der rechtlichen Unzulässigkeit bzw. Unmöglichkeit, daß der nicht rechtsfähige Beitragsservice eine Vollstreckung und den Erlaß eines Haftbefehls beantragen dürfe, sowie mit der Nichtnachvollziehbarkeit des Betrags (...) vielmehr sogar geboten!“ - „Eine Vermögensschädigung des Beitragsservice, wie sie die Staatsanwaltschaft unterstellt, ist erkennbar Unsinn. Der nicht rechtsfähige Beitragsservice konnte zu keiner Zeit vermögensmäßig geschädigt werden.“ - Der Mann Ralph Bernhard habe gar kein Interesse an Buchgeld, einem reinen Verknechtungsinstrument. Siehe den Schriftsatz, der auf den Seiten nach dem Ladungsschreiben folgt.

Es folgte am 24.02.2017 der neuerliche Antrag auf Übermittlung einer Aktenkopie samt weiterem Ablehnungsgesuch, nachdem das erste (im Schriftsatz vom 20.02.2017 enthaltene) von Ri'inAG Güven per Beschluß vom 22.02.2017 als unbegründet zurückgewiesen wurde (siehe 2 Folgeseiten).

Dieses weitere Ablehnungsgesuch gegen Meister wurde noch gleichentags von Ri'inAG Güven als unbegründet zurückgewiesen (siehe drittnächste Seite).

Am 27.02.2017 folgte ein Schriftsatz an das Amtsgericht mit dem Betreff:

„Ihre sog. Ladung vom 13.02.2017 an eine juristische Person Herr Ralph Kutza zum

Geschäftszeichen : [813 Cs 112 Js 227258/14] gegen eine natürliche Person Kutza Ralph

Hier: Ablehnung / Zurückweisung, Rechtsmittel, kaufmännisches Bestätigungsschreiben, usw.“

Unter anderem wurden darin die 12 Vermutungen der privaten BAR-Association zurückgewiesen.

Wegen gerügter vorverurteilender Formulierung und Verstoß gegen die Unschuldsvermutung wurde ein weiterer Befangenheitsantrag gestellt.

Zudem wurde darauf verwiesen, daß bei der Ladung offenbar eine Verwechslung vorliege und eine fehlende gesetzliche Zuständigkeit festgestellt.

Siehe den Schriftsatz auf der sechsnächsten Seite fortfolgende.

Am 01.03.2017 wurde durch Richterin Güven ein Beschluß erlassen, der den Befangenheitsantrag gegen Meister vom 27.02.2017 zurückwies. Die angebliche Ausfertigung war einmal mehr nicht mit einem Farbdruckstempel oder Prägesiegel des AG München versehen, sondern unwirksam machend nur mit einem aufgedruckten Phantasie-Siegel einer nicht existierenden Institution „AG BAYERN“. Siehe die folgenden drei Seiten.

Da erst am 28.02.2017 die Aktenkopie zugestellt wurde, mithin keine 1,5 Tage vor der HV wurde auf das Vorliegen mind. eines absoluten Revisionsgrundes zur Schadensvermeidung von Richterin Meister hingewiesen, siehe das Schreiben auf der vierten Folgeseite.

Und ebenfalls vor Beginn der Hauptverhandlung am 02.03.2017 ging ein weiterer Schriftsatz des Unterzeichnenden vom 01.03.2017 dem AG München zu. Erneut wurden darin Meister und nun auch Güven abgelehnt. Weil keine Nachweise zur Zuständigkeit eines veritablen Staatsgerichts erbracht worden seien, liege ein Verfahrenshindernis vor. Zudem war der Schriftsatz ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Wegen des Schadensersatzvertrags seien sowohl Meister als auch Güven kraft Gesetzes ausgeschlossen. Die Wartepflicht sei verletzt, wogegen Beschwerde eingelegt werde. Siehe den Schriftsatz auf der fünften Folgeseite fortfolgende.

Am 01.03.2017 erließ Ri'inAG Güven einen Beschluß, mit dem das Ablehnungsgesuch bezüglich Ri'inAG Meister als unbegründet zurückgewiesen wurde (siehe folgende Seite).

Am 02.03.2017 erließ Richterin Meister einen Beschluß, mit dem der Befangenheitsantrag vom 01.03.2017, zugegangen am 02.03.2017, gem. § 26 a Nr. 2 StPO als unzulässig verworfen wurde. Siehe die auf o.g. drei Seiten folgenden beiden Blätter im Original. Der Ausfertigung ermangelte es erneut am eigenhändig aufgebrauchten Farbdruckstempel oder Prägesiegel.

Zu Beginn der Hauptverhandlung am 02.03.2017 wurde eine Verfahrensrüge vorgetragen und ausgehändigt, anschließend ein Antrag auf Terminverschiebung aus wichtigem Grunde (siehe den oben genannten Seiten folgenden beiden Seiten).

Während der Hauptverhandlung am 02.03.2017 wurden zudem zwei weitere Befangenheitsanträge gegen die Strafrichterin gestellt, die sie im Verlaufe der HV ablehnte, wie aus dem weiter unten folgenden Sitzungsprotokoll hervorgeht. Zudem wurde eine wichtige Erklärung über den Status des Mannes ralph bernhard, zur Zulassung von Richtern im Lichte des Art. 2 (1) Überleitungsvertrag und bzgl. der Fragwürdigkeit des Begriffs „Drohen mit einem empfindlichen Übel“ wegen dessen Ursprungs in der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft verlesen/abgegeben (siehe die oben genannten Seiten folgenden Seiten mit den Befangenheitsanträgen und der Erklärung).

Am 08.03.2017 wurde gegen das Urteil ein sog. unbenanntes Rechtsmittel wie auf den Folgeseiten ausgeführt eingelegt (siehe das allen o.g. Seiten folgende Blatt fortfolgende).

Am 28.03.2017 wurde das Urteil der Richterin Meister vom 02.03.2017 in vorgeblicher Ausfertigung zugestellt. Das Original folgt ab der übernächsten Seite. Es fehlte erneut ein unerlässlich eigenhändig aufzudrückender Farbdruckstempel oder ein Prägesiegel des Amtsgerichts München. Das Urteil lautete auf eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen á 20 Euro. Im Urteil heißt es bei IV. / V.: „Der Angeklagte hat sich damit der versuchter [sic!] Erpressung gemäß §§ 253 I und III [sic!], 22, 23 StGB schuldig gemacht. Der Angeklagte hat hier versucht, den Zeugen Pr■■■■ rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Einstellung der gegen den Angeklagten betriebenen Zwangsvollstreckung zu nötigen. Der Angeklagte hat hier mit einem empfindlichen Übel, nämlich Schadensersatzansprüchen in exorbitanter [sic!] Höhe gedroht. Sein Schreiben hatte auch ersichtlich den Zweck, die weitere Zwangsvollstreckung zu unterbinden. Dieses Vorgehen war auch verwerflich, da es sich um eine Erpressungshandlung gegenüber einem Amtsträger handelte, der pflichtwidrig gehandelt hätte, wenn er alleine aufgrund des Schreibens des Angeklagten und der entsprechenden Drohung hier die Zwangsvollstreckung eingestellt hätte. Unerheblich [sic!] ist dies bezüglich ob der Zeuge Pr■■■■ sich durch das Schreiben tatsächlich genötigt fühlte. Für den Fall, dass dies nicht so ist, bleibt es insofern lediglich bei einem untauglichen Versuch. Da die Zwangsvollstreckung letztlich weiter betrieben wurde bzw. durch den Vollziehungsbeamten Pr■■■■ planmäßig an die zuständige Gerichtsvollzieherin abgegeben wurde, handelt es sich vorliegend um eine versuchte Erpressung. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung hätte jedoch seitens des Gläubigers zu einem Vermögensnachteil geführt. Überdies handelte der Angeklagte zumindest auch um sein Vermögen vor der Geltendmachung der entsprechenden Forderungen zu schützen, so dass insofern eine Bereicherungsabsicht vorlag.“ - „Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass hier immens hohe Schadensersatzansprüche angedroht wurden und dem Vollziehungsbeamten Pr■■■■ auch mit der persönlichen Haftung gedroht wurde. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hielt das Gericht hier grundsätzlich eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer – die Ermittlungen wurden bereits 2014 aufgenommen – hat das Gericht die Strafe zu Gunsten des Angeklagten auf 40 Tagessätze reduziert (...)“

Der Tenor zu Beginn des Urteils vom 02.03.2017 lautete wie folgt:

1. *Der Angeklagte ist schuldig der versuchten Erpressung.*
2. *Der Angeklagte wird zur Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 Euro verurteilt.*
3. *Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.*

Angewendete Vorschriften:

§§ 253 I und III, 22, 23 StGB

Nach Rüge vom 28.03.2017 wurde noch am 28.03.2017 endlich auch das Protokoll vom
Amtsgericht verschickt, es ging dann am 31.03.2017 zu, siehe die Folgeseiten im Original.

Am 03.04.2017 hat der Unterzeichnende Protokollrüge erhoben und eine Protokollkorrektur verlangt. Zudem erklärte er ausdrücklich, das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.03.2017 stelle eine Fälschung dar. Am 04.04.2017 wurde dies ergänzt um den Vorwurf, daß keine Befassung mit einem während der HV vor Schluß der Beweisaufnahme gestellten Antrag auf Vorabentscheid über eine Vorlagefrage an den EuGH am 04.04.2017 erfolgt sei und das Protokoll den Antrag vollständig verschweige. Siehe die bedeutsamen folgenden Seiten.

Am 12.04.2017 versandte Staatsanwalt als Gruppenleiter Weinzierl an die ihm bekannte c/o-Anschrift, unter der (nur) das verteidigt habende geistig-beseelte Wesen postalisch erreichbar war, ein Schreiben, das die frühere Einlegung seines Rechtsmittels der Berufung vom 02.03.2017 als Anlage enthielt.

Obwohl die StA München I selbst im Strafbefehl nur 40 Tagessätze beantragt hatte (weswegen das Plädoyer auf 80 Tagessätze in der HV überraschte), hieß es nun zur Begründung der Berufung: „Das Strafmaß wird dem Unrechtsgehalt der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten nicht gerecht.“ (siehe die drei Folgeseiten nach den Protokollrügeseiten).

Am 14.04.2017 reichte der Unterzeichner eine eigene eidstattliche Versicherung ein. Diese war acht Seiten umfassend. Zudem reichte er eidstattliche Versicherungen von drei Prozeßbeobachtern des 02.03.2017 bei. Spätestens mit diesen Versicherungen seien die Protokollrüge und das Korrekturverlangen ausreichend substantiiert (siehe die folgende Seiten).

Daraufhin wurde am 16.05.2019 ein Beschluß der Richterin Meister, mit dem das Korrekturanliegen als unzulässig zurückgewiesen wurde, versendet. Auf den Protokollfälschungsvorwurf ging sie jedoch nicht ein (siehe die Seiten nach den eidesstattlichen Versicherungen).

Gegen den Beschluß vom 15.05.2017 wurde am 22.05.2017 Beschwerde eingelegt. Dieser Schriftsatz (siehe die Folgeseiten) war zugleich erkennbar und als solche benannt die ausführliche Berufungsbegründung gegen das Urteil vom 02.03.2019. Wegen der Einreichung der Berufung durch die Staatsanwaltschaft war inzwischen klar gewesen, daß eine Berufungsverhandlung anstatt einer Entscheidung über eine zuvor aus Verteidigungssicht noch möglichen Sprungrevision irgendwann anstehen werde.

Am 14.06.2017 wurde ein Beschluß des Landgerichts München I vom 13.06.2017 mit den Az. 24 Ns 112 Js 227258/14 – 24 Qs 13/17 – 813 Cs 112 Js 227258/14 AG München versendet. Die Beschwerde vom 22.05.2017, vorgeblich vom Angeklagten, obwohl vom Unterzeichnenden stammend, wurde von der 24. kleinen Strafkammer als Beschwerdekammer als unbegründet kostenfällig verworfen. Siehe die originalen Folgeseiten. Wieder ist die angebliche Ausfertigung nicht korrekt gesiegelt worden. Denn Ausfertigungen bedürfen der eigenhändigen Anbringung eines Farbdruckstempels oder Prägesiegels, zudem kann das Gerichtssiegel nicht auf eine nicht existierende Einrichtung wie „LANDGERICHT BAYERN“ lauten; siehe Beschluß des BGH vom 14.12.2016 – Az. V ZB 88/16; landesrechtliche abweichende Überlegungen wie in § 6 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 AVWpG und entgegen den Absätzen 1 und 2 des § 6, von denen abgewichen würde, etwa erwogen, können und dürfen wegen des Artikels 31 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland noch lange kein Bundesrecht in ZPO/StPO aushebeln, wie etwa § 169 III S. 2 ZPO oder § 275 StPO (a.F.; vor 01.01.2018) verankert.

Daraufhin ging dem Landgericht München I ein Schriftsatz des Mannes ralph bernhard vom 22.06.2017 zu, der eine Zurückweisung des Entwurfs und/oder Geschäftsangebots 'Beschluß' vom 13.06.2017 war. Außerdem folgte auf der dritten Seite eine Aufforderung zum Nachweis eines zugelassenen Gerichts bzw. Landgerichts.

(siehe die drei Seiten, die dem Beschluß[entwurf] des LG München I folgen).

Da nicht binnen drei Wochen wie eingeräumt eine Antwort des LG München I zugeing, wurde ein Schriftsatz vom 21.07.2017 nachgereicht (siehe die Seiten nach dem Schreiben vom 22.06.2017).

Am 10.10.2017 wurde dann etwas vom LG München I an die c/o-Anschrift zugestellt. Es handelte sich erstens um eine Ladung vom 05.10.2017 für die Berufungshauptverhandlung am 13.11.2017, wobei die Ladung des Vollziehungsbeamten Pr. [REDACTED] als einzigem Zeugen dort erwähnt wurde. Zweitens war eine Ausfertigung einer Verfügung des Vorsitzenden der 24. Strafkammer, Magiera, über harsche sitzungspolizeiliche Maßnahmen bei der Verhandlung gegen „den Angeklagten Dr. Ralph Bernhard KUTZA“ [sic! Eine Person in Großbuchstaben, wie bei juristischen Personen, Schiffen oder Unternehmen üblich] beigefügt. Zutritt zum Sitzungssaal erhalte nur, wer sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweise, von dem eine Fotokopie angefertigt werden könne. Spitze Gegenstände wie Kugelschreiber seien untersagt. Diese Ausfertigung trug zum ersten Male wie aus Sicht des BGH zwingend vorgeschrieben einen eigenhändig aufbrachten Farbdruckstempel beim Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten, wobei die Umschrift korrekt lautete auf „BAYERN“ und „LANDGERICHT MÜNCHEN I“. Siehe die zugegangene Ladung der Justiz-angestellten Kierstein, die entgegen Artikel 33 Abs. 4 GG bei ihrer Unterschrift kundgab, sie sei Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, und Verfügungsausfertigung im Original auf den folgenden Seiten. Gesiegelt war das Ladungsschreiben nicht. Wer die Ladung als Richter veranlaßt hatte, stand nicht in dem Ladungsscheiben. Sämtliche Kerndaten zu Ort, Raum, Datum und Uhrzeit einer Hauptverhandlung waren in drei geschlossenen, aneinandergereihten, rechteckigen Kästen gehalten, womit sie gemäß der international beachteten (auch z.B. von Notaren in der BRD) als nicht auf der Urkunde stehend anzusehen waren.

Es wurde von Ralph Bernhard am 12.10.2017 dem VRiLG Magiera ein Schreiben betreffs „Klarstellung, [Bitte um] Terminverschiebung, Akteneinsicht, Rüge, Aufforderung“ übermittelt, siehe die ersten drei Folgeseiten. Magiera wurde u.a. auf die Siegelungsproblematik hingewiesen. Es wurde rügend gefragt, wie eine Berufungsverhandlung terminiert werden könne, obwohl das zugestellte Urteil einen bzgl. der Siegelung fundamentalen Mangel aufweise. Auf das gemäß Bundesgesetzgebung von 2007 weiter fortgeltende Militärregierungsgesetz Nr. 2 (Deutsche Gerichte) wurde verwiesen und Magiera aufgefordert, den Nachweis seiner Zulassung als Richter zu erbringen. Auch die Verfügung zu den Sitzungspolizeilichen Maßnahmen wurde als vorverurteilend scharf gerügt.

Es wurde am 12.10.2017 „im richterlichen Auftrag“ von der JOSEkr'in P■■■■ geantwortet, eine Aktensicht sei für den 19.10.2017 vorgemerkt, siehe die an die obigen anschließende Folgeseite.

Wegen der ungenügenden Antwort (vom 12.10.) erging nach der Akteneinsicht am 20.10.2017 ein weiteres dreiseitiges Schreiben an Magiera.

U.a. heißt es: „Zudem ergab die gestrige Akteneinsicht eine skandalös anmutende Neuigkeit. Es ist von Blatt 236 der Akte die Rede. Darin bittet Herr Weinzierl das Gericht um Rückgabe der Akten, da eine Protokollberichtigung gemacht worden sei.“ (siehe die folgenden Seiten)

Dies war/ist höchst brisant wegen § 273 Abs. 4 StPO: „Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht fertiggestellt werden.“ Doch die Münchner Justiz hat dies zu vertuschen versucht.

Am 26.10.2017 folgte noch eine Beschwerde wegen Beschränkungen bei der Akteneinsicht, weil der Mann ralph bernhard dabei keine eigenen Kopien bzw. digitalen Photographien erstellen durfte. (siehe die zwei an die oben genannten anschließenden Folgeseiten). Dies wurde auch z.B. auf den Seite 31, 34, 47, 57, 59 und 66 des Revisionschriftsatzes vom Januar 2018 vorwiegend im Rahmen von Befangenheitsanträgen erneut aufgegriffen, aber auch als Revisionsgrund „F.4.“ auf Seite 73. Nichtsdestotrotz hat das OLG hierauf bezogen niemals eine Entscheidung mitgeteilt.

Am 26.10.2017 übermittelte Ralph Bernhard Herrn Mageria 12 Beweisanträge für die Ladung weiterer Zeugen und die Herbeischaffung anderer Beweismittel, die im Vergleich zu den bisher gestellten (d.h. zu den im Rahmen des Einspruchs gegen den Strafbefehl gegenüber Ri'inAG Dr. Simon genannten) teilweise modifiziert wurden. Die früheren Beweisanträge 12 und 13 wurden nicht aufrechterhalten. Dafür wurde ein (faktisch zwölfter) Beweisantrag neu eingereicht, der zur Unterscheidbarkeit als „Beweisantrag 14“ bezeichnet wurde. Keiner wurde vom VRiLG vor der Berufungshauptverhandlung etwa dahingehend berücksichtigt, daß etwa weitere Zeugen neben Pr. ■■■ geladen worden wären. Hinweis: In der HV selbst wurden anders formulierte Beweisanträge gestellt, die weiter unten (bei den Anlagen zum Sitzungsprotokoll des LG) aufgeführt sind.

Am 27.10.2017 wurde der Geschäftsverteilungsplan des LG München I für das Geschäftsjahr 2017 gerügt, wodurch der gesetzliche Richter entzogen sei (siehe die den obigen folgenden Seiten).

Es ging am 30.10.2017 eine weitere Protokollfassung zu, sowie das handschriftliche Urteil, das Ri'inAG Meister erkennbar nur per Paraphe, also unwirksam gezeichnet hat, gerade wenn man es vergleicht mit ihrer klar lesbaren Unterschrift auf der Verfügung sitzungspolizeilicher Maßnahmen. Übrigens ist dem OLG München durchaus selbst bekannt, daß es schon damit eine Urteilsaufhebung ernstlich zu prüfen hatte, siehe sein eigener Beschluß vom 26.06.2018 – Az. 5 OLG 15 Ss 89/18. Zudem wurde vom LG der AEUV-Antrag als Anlage mit (zurück) geschickt, über den Frau Meister unzulässig und entgegen der StPO die Strafrichterin nicht per Beschluß entschieden hatte, und dessen Existenz im Protokoll verheimlicht wurde (siehe das Konvolut vom 26.10.2017 auf den Folgeseiten).

Daraufhin schickte am 01.11.2017 ralph bernhard einen weiteren Schriftsatz, in dem er unter anderem die nachträgliche Abänderung des Protokolls schwarz auf weiß bewies, ohne daß man ihn darüber sofort informiert hätte. Die AG-Urteilszustellung vor abgeschlossener Protokollanfertigung sei untersagt und ein Verfahrenshindernis. Die ältere Fassung gibt den Zeugen auf Seite 6 so wieder: „Wenn ich eine Rechnung bekommen hätte wäre ich zum Vorgesetzten gegangen.“ (verschickt am 28.03.2017).

Die neuere Fassung, die die Staatsanwaltschaft (19.4.) erwähnte, lautet hingegen an dieser Stelle so: „Wenn eine Rechnung gekommen wäre wäre ich zum Vorgesetzten gegangen.“ (verschickt am 26.10.2017).

Siehe die folgenden Seiten.

Am 02.11.2017 wurde ein Ablehnungsgesuch gegen Magiera wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt (siehe die beiden Folgeseiten).

Mit Frankierstempel vom 02.11.2017 wurde ein Beschluß von Magiera vom 26.10.2017 in „beglaubigter“ (nein, wegen maschinellen Phantasie-Siegels) Abschrift übermittelt, mit dem er der Beschwerde bzgl. der Akteneinsicht nicht abhalf. Siehe die weiteren 3 Folgeseiten im Original).

Der Mann ralph bernhard übermittelte am 04.11.2017 eine Erwiderung auf den Beschluß (26.10.), siehe die auf oben genannte Seiten folgenden Seiten im Original (d.h. Faxvorlage).

Mit Schreiben vom 06.11.2017 ging die dienstliche Stellungnahme des Magiera auf den Befangenheitsantrag vom 02.11.2017 zu (siehe Folgeseiten).

Am 07.11.2017 wurde von ralph bernhard schnellstmöglich darauf reagiert (siehe die drei weiteren Folgeseiten im Original).

Ebenfalls am 07.11.2017 versandte die Geschäftsstelle die Mitteilung, daß Akteneinsicht am 09.11.2017 genommen werden könne (siehe die den oben genannten Seiten folgende Seite).

Am 10.11.2017 ging dem Berufungsgericht ein Schreiben von ralph bernhard zu, in dem u.a. eine Besetzungsrüge erhoben wurde, in dem jedoch auch gravierende Verfahrenshindernisse genannt und erläutert wurden. Siehe das das folgende Blatt (zweiseitig; vor dem Unkroth-Beschluß).

Mit Schreiben vom 08.11.2017 wurde von der Geschäftsstelle ein Beschluß von Ri'inLG Unkroth versendet, mit dem diese den Befangenheitsantrag vom 02.11.2017 gegen Magiera als unbegründet zurückwies. Siehe die folgenden Seiten.

Unter Ziffer 5 führte sie aus:

„Insoweit dem Angeklagten verwehrt wurde, Aktenbestandteile zu fotografieren oder selbständig digitale Kopien anzufertigen, liegt die Beschwerde des Antragstellers derzeit dem OLG zur Entscheidung vor.“ Nun, bis zum heutigen Tage hat den Unterzeichnenden keine Entscheidung des OLG erreicht. Ob eine getroffen wurde und falls ja mit welchem Inhalt, ist somit völlig unklar.

Bei Ziffer 6 wurde die Dame zumindest übel nachredend (wenn nicht verleumdend), wo sie unterstellt, es sei behauptet worden, die Bundesrepublik Deutschland existiere nicht.

„Die weiteren in dem Ablehnungsgesuch genannten Gründe sind nach dem anzulegenden objektiven Maßstab bereits offensichtlich nicht geeignet eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Dies gilt insbesondere für die aufgestellte Behauptung, die Bundesrepublik Deutschland würde nicht existieren, das Landgericht München I sei kein Staatsgericht und der Angeklagte sei der Jurisdiktion des Landgerichts Münchens [sic!] nicht unterworfen.“

Es sei angemerkt, daß ihr die Aufhebung des § 15 GVG im Jahre 1950 offenbar unbekannt ist.

Das Nicht-Unterworfen-Sein bezog sich auf das geistig-beseelte Wesen, das weder Namen noch Staatsangehörigkeit besitzt, nicht auf eine von BRD-Institutionen durch Erstellung von Geburtsurkunden usw. geschaffene Personen.

Wegen Besorgnis der Befangenheit bei Unkroth und erneut Magiera wurde am 12.11.2017 ein weiteres Ablehnungsgesuch gestellt (siehe die folgenden Seiten).

Am 13.11.2017 folgte ein weiterer Befangenheitsantrag gegen Magiera, weil er sich Unterlagen zum Vollstreckungsvorgang beim AG München mit Az. 102 JL 1591/14 schicken ließ (Bl. 344-346 d.A.), die er aber bei den Akteneinsichtsterminen am 19.10.2017 und 09.11.2017 habe vorenthalten lassen. Siehe die den obigen Seiten folgende Seite.

Mit Anschreiben vom 14.11.2017 schickte die Geschäftsstelle (bzw. Frau P [REDACTED]) eine dienstliche Stellungnahme zu, die ausweislich der versandten Anlage in Abschrift erst am 14.11.2017 von Magiera verfaßt wurde, mithin zu spät, um die HV am 13.11.2017 ohne Aussetzung bis zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag fortführen zu dürfen (siehe die den obigen folgenden zwei Original-Seiten). Das folgt zwingend aus § 29 Abs. 1 StPO, der auch für Berufungen greift.

Mit weiterem Anschreiben vom 14.11.2017 verschickte eine andere Mitarbeiterin der Geschäftsstelle (S [REDACTED]) eine beglaubigte Abschrift eines Beschlusses vom 14.11.2017, mit dem Magiera den Befangenheitsantrag vom 12.11.2017 für unzulässig erklärte. Auch dies erfolgte somit nachweislich zu spät, um ohne zeitliche Aussetzung der Hauptverhandlung diese am 13.11.2017 viele Stunden lang durchzuführen (siehe die originale Zusendung auf den den obigen Seiten folgenden 3 Seiten).

Mit weiterem Anschreiben von S [REDACTED] vom 14.11.2017 wurde ein Beschluß Magieras vom 14.11.2017 versendet, mit dem dieser die Besetzungsrüge vom 10.11.2017 als unzulässig verwarf (siehe die den oben genannten Folgeseiten folgenden 3 Seiten im Original).

Am 15.11.17 versandte Frau P [REDACTED] beiliegende Verfügung von RiLG Dr. Kober bzgl. der Magiera-Stellungnahme vom 14.11.17 und zur Kenntnis eine Stellungnahme der StA vom 14.11.; 17:24 Uhr).

Am Vormittag des 17.11.2017 faxte ralph bernhard an das LG eine Stellungnahme (datierend auf den 16.11.) zur dienstlichen Stellungnahme des Vorsitzenden vom 14.11.2017, die auch einen Widerspruch und einen weiteren Befangenheitsantrag ihm gegenüber beinhaltete. Diese Stellungnahme folgt auf den Folgeseiten.

Hierauf versandte das LG am 17.11.2017 eine auf obigen Schriftsatz (v. 16.11.) bezogene weitere dienstliche Stellungnahme Magieras (siehe die auf obige Folgeseiten folgenden 2 Seiten).

Bezüglich der während der Hauptverhandlung am 13. und 20.11.2017 gestellten Anträge (Verfahrensanträge, AEUV-Vorlagefragenantrag, ergänzende Erklärungen, Beweisanträge, ...) wird auf das an dieser Stelle eingefügte LG-Urteil plus Sitzungsprotokoll samt Anlagen verwiesen, die am 23.12.2017 förmlich zugestellt wurden und auf den folgenden Seiten **vollständig (und so wie zugestellt!) dargestellt** sind. Die (vorgebliche) Ausfertigung des Berufungsurteils trug nur eine Paraphe der Justizobersekretärin P■■■■, welche weder einen Farbdruckstempel noch ein Prägesiegel des Landgerichts München I eigenhändig aufbrach hatte, sondern völlig ungenügend und rechtlich unwirksam machend nur ein maschinell generiertes Phantasie-Siegel mit den Worten „BAYERN“ und „LANDGERICHT“ neben ihrem Vermerk vom 14.12.2017 mit ausdrückte.

Das Berufungsurteil lautete im Tenor:

1. *Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts München vom 02.03.2017, Az. 813 Cs 112 Js 227258/14 im Rechtsfolgenausspruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 20,-- EUR verurteilt wird. Die weitergehende Berufung der Staatsanwaltschaft wird als unbegründet verworfen.*
2. *Die Berufung des Angeklagten wird als unbegründet verworfen.*
3. *Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung einschließlich seiner notwendigen Auslagen.*
Die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft einschließlich der ausscheidbaren notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt der Angeklagte mit der Maßgabe, dass die Berufungsgebühr auf $\frac{3}{4}$ ermäßigt wird und der Angeklagte hinsichtlich seiner notwendigen Kosten einen Anteil in gleicher Höhe trägt, die im Übrigen der Staatskasse zur Last fallen.
4. *Angewendete Vorschriften: § 473 StPO*

Am 20.11.2017 wurde das Urteil zurückgewiesen bzw. hilfsweise Revision eingelegt. Es wurde sofortige Beschwerde gegen die Beschlüsse eingelegt, mit denen Befangenheitsanträge für unbegründet oder als unzulässig erklärt worden waren. Siehe die folgende Seite.

Am 17.11.2017 erstellte Justizsekretärin S [REDACTED] ein Anschreiben, dem ein mitzuverschickender Beschluß (in beglaubigter Abschrift, wobei einmal mehr nicht korrekt maschinell gesiegelt wurde und das Rubrum den verantwortlichen Richter nicht benannte) des RiLG Dr. Kober vom 17.11.2017 beigelegt war. Mit dem Beschluß wurde der Befangenheitsantrag gegen den Kammervorsitzenden vom 13.11.2017 als unbegründet verworfen. Der von der Geschäftsstelle verwendete Umschlag wies beim Frankierstempel das Datum 20.11.2017 auf, das Schreiben ging erst am 22.11.2017 zu. Siehe die die übernächste Seite fortfolgende.

Am 20.11.2017 wurde dem Mann ralph bernhard ein Beschluß in beglaubigter Abschrift von Ri'inLG Börtl (deren Name unzulässig nicht im Rubrum des Beschlusses auftauchte) vom 20.11.2017 ausgehändigt. Darin wird das Ablehnungsgesuch gegen den Kammervorsitzenden vom 16.11.2017 (bzw. 17.11.2017) als unbegründet zurückgewiesen. Siehe folgende Seiten.

Noch gleichentags (20.11.2017) wurde ein Erwidierungsschriftsatz begonnen, mit dem gegen den Börtl-Beschluß Widerspruch eingelegt und ein Befangenheitsantrag gegen Börtl gestellt wurde, der am 21.11.2017 gefaxt wurde. Siehe die den oben genannten Seiten folgenden Seiten.

Am 22.11.2017 wurde eine Beschwerde eingelegt bzw. eine Nachreichung einer Beweismittel-Anlage vorgenommen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt (§ 33a StPO) und ein weiterer Befangenheitsantrag gegen Magiera gestellt (siehe die folgenden 5 Seiten).

Als endlich am 22.11.2017 der Kober-Beschluß vom 17.11.2017 unförmlich zugegangen war, wurde gleich am 23.11.2017 dieser zurückgewiesen, sofortige Beschwerde dagegen eingelegt, und auch gegen Dr. Kober ein Befangenheitsantrag gestellt (siehe die den oben genannten 5 Seiten nachfolgenden Seiten).

Auch am 23.11.2017 wurde der sich nicht namentlich zu erkennen gegebenen männlichen Person in Richterrobe, die am 13. und 20.11.2017 als Vorsitzender Richter agierte, ein Schriftsatz übermittelt, in dem eine Stellungnahme zur Schadensminderung eingeräumt wurde und dem ein Datenschutzformular als Anlage beigelegt war. Am 28.11.2017 folgte ein darauf bezogenes weiteres Schreiben mit einer korrigierten Anlage Datenschutzformular. Siehe die auf die oben genannten Seiten folgenden.

Die schon eingelegte Revision wurde am letzten Tag der Frist in abgeänderter Formulierung vorsorglich nochmals eingelegt, siehe die folgende Seite.

Am 08.12.2017 leitete die Geschäftsstelle des LG eine Verfügung (Stellungnahme) des Staatsanwalts als Gruppenleiter Weinzierl weiter, siehe die übernächste Seite und die weitere.

Am 15.12.2017 versandte ralph bernhard eine darauf erwidernde Stellungnahme, siehe die 3 Seiten, die auf die oben genannten folgen.

Am 14.12.2017 erließ Magiera einen Beschluß, mit dem die Befangenheitsanträge gegen Unkroth (12.11. und weitere), Börtl (insbesondere 20.11.) sowie Dr. Kober (23.11.2017) als unzulässig verworfen wurden. Zwar trägt die Beschlußausfertigung am Ende einen Farbdruckstempel und ist unterschrieben von einer Justizangestellten namens H[REDACTED]. Doch diese gab sich zum einen unzulässig als „Der Urkundsbeamte“ [sic!] aus, und vor allem war das Datum 14. Dez. 2016 [sic!] im Ausfertigungsvermerk genannt, was wegen Unmöglichkeit die Beschlußausfertigung nichtig und rechtlich nicht existent machte. Ein Anschreiben fehlte, der Umschlag war handbeschriftet [sic! Von Magiera selbst?] und trug beim Frankierstempel das Datum 19.12.2017. Siehe die folgenden Seiten.

Hiergegen legte der Verteidiger, also das geistig-beseelte Wesen, welches von Vater und Mutter ralph bernhard gerufen wurde, umgehend am 21.12.2017 sofortige Beschwerde ein, wies den Beschluß wegen Formfehlern zurück und lehnte Magiera erneut ab. Siehe die den o.g. Seiten folgenden beiden Seiten.

Am 03.01.2018 wurde vom Verteidiger der Vorwurf der Protokollfälschung erhoben und eine Protokollberichtigung verlangt. Überdies wurden dies glaubhaft machende und bekräftigende eidesstattliche Versicherungen von 5 Prozeßbeobachtern der Berufungs-Hauptverhandlung beigelegt. Siehe die folgenden Seiten. Insbesondere mit dem Protokollfälschungsvorwurf hat sich das LG wie auch das OLG in keinster Weise ausreichend und angemessen auseinandergesetzt und die Vorwürfe und die eidesstattlichen Versicherungen als zutreffend in Erwägung gezogen. Vielmehr wurde von ihnen das Verhalten der Protokollverantwortlichen weißgewaschen und der Inhalt abgenickt, obwohl es um mehrere hochwichtige Aspekte ging, die sich sowohl auf das grundsätzliche Ergebnis der Urteilsfindung (Verurteilung; Freispruch; Zurückverweisung, z.B. weil die angeklagte Person nicht anwesend war oder aber ihr insbesondere das letzte Wort nicht eingeräumt wurde), als auch auf die Höhe der Strafmaßfindung auswirkten. Eine Strafmaßverdopplung im Vergleich zur ersten Instanz war ohne gravierende Begründung unmöglich, nachdem die Kammer eine Einstellung gegen Geldauflage kurz vor Ende des ersten Verhandlungstages gegenüber der StA angeregt hatte. Doch diese lehnte ab und deckte später dann ihrerseits die darauf bezogene Protokollfälschung, indem man vorgab, hierzu nicht mehr klärend beitragen zu können, im Gegensatz zu Ralph Bernhard und den fünf Prozeßbeobachtern. Gewiß hätten sich die Schöffen auch noch ganz genau daran erinnert, daß Magiera mit ihrem Plazet die Anregung geäußert hatte.

Es wurde vom Verteidiger am 04.01.2018 die Revisionsbegründung und -antragstellung dem Landgericht zugeleitet (siehe erstes Blatt - Seite 1/2 - und letztes Blatt - Seite 115/116 – davon).

Am 10.01.2018 wurde „im richterlichen Auftrag“ mitgeteilt, die vorgelegte Revisionsbegründungsschrift dürfte nicht der Form des § 345 II StPO genügen, da sie nicht von einem im Geltungsbereich der StPO zugelassenen Rechtsanwalt gezeichnet sei (siehe das den obigen beiden Blättern folgende dritte Blatt).

Daher begab sich vorsorglich ralph bernhard am 15.01.2018 auch zu Rechtspflegerin R■■■■ in das LG München I, die eine Niederschrift der Revisionsbegründung und -antragstellung vornahm, siehe die obigen 3 Blättern folgende vollständige Niederschrift (die Seiten „2 von 116“ bis „115 von 116“ waren bei der am 04.01.2018 eingereichten Fassung des ralph bernhard völlig identisch).

Mit Anschreiben vom 07.03.2018 leitete die Staatsanwaltschaft München dem Verteidiger, den sie in längst gewohnter Weise bewußt mit der angeklagten Person „verwechselte“, an dessen (befristeter) Erreichbarkeitsanschrift (c/o [REDACTED], Linkstr. 82, 80933 München) eine „Gegenerklärung zur Revisionsbegründung vom 15.01.2018 (Bl. 661 ff)“ in beglaubigter Abschrift vom 26.02.2018 zu. Siehe die folgenden Seiten im am 10.03.2018 unförmlich zugegangenen Original.

Am 12.03.2018 sandte der Verteidiger ralph bernhard dem LG und dem OLG die nachfolgend beiliegende Erklärung zur Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft München I vom 24.02.2018. Sie war insbesondere bezogen auf den aufrechterhaltenen Vorwurf der Protokollfälschung und die verlangte Protokollberichtigung.

Am 14.03.2018 wurde etwas vom LG München I förmlich zugestellt. Es handelte sich um ein Anschreiben, in dem zum einen die beglaubigte Abschrift eines Beschlusses vom 08.03.2018 angekündigt wurde, zum anderen die Weiterleitung der schon zugegangenen Gegenerklärung der StA zur Revisionsschrift (nun also auch nochmals vom Berufungsgericht, Bl. 782-789 d.A.). Der Beschluß in Abschrift (mit unzulässig falscher maschineller Siegelung mit einem Phantasie-Siegel einer nicht existierenden Institution „Landgericht Bayern“) sollte den Vornamen „Ralf“ im Urteil vom 20.11.2017 auf den Vornamen „Ralph“ korrigieren. Siehe die folgenden Seiten.

Am 18.03.2018 legte der Verteidiger (das ralph bernhard gerufene geistig-beseelte Wesen, welches nicht identisch mit der angeklagten Person ist) sofortige Beschwerde dagegen ein. Siehe die an oben genannte Seiten anschließenden zwei Blätter (zweiseitig bedruckt).

Am 06.12.2018 wurde an die c/o-Anschrift, unter der der Verteidiger ralph bernhard postalisch erreichbar war, ein Schriftsatz der Generalstaatsanwaltschaft München (zu Az./Gz. 14 Ss 215/18 und 14 Ws 1325/18) förmlich zugestellt. Es handelte sich um die nachfolgende beglaubigte Abschrift des Antrags der Generalstaatsanwaltschaft an den 5. Strafsenat des OLG München vom 23.11.2018.

Am 14.12.2018 wurde vom Verteidiger eine erwidende Stellungnahme zu dem Schriftsatz der Generalstaatsanwaltschaft dem 5. Strafsenat des Revisionsgerichts zugeführt, siehe folgende Seiten.

Am 22.05.2019 verschickte dann die Geschäftsstelle des OLG München eine Beschlußabschrift des Beschlusses vom 21.05.2019 mit Az. 5 OLG 14 Ss 215/18 (5 Ws 23/18) lediglich per einfacher Post (wobei der Umschlag am 23.05.2019 frankiert wurde).

Der Beglaubigungsvermerk beinhaltete auch hier unzulässig lediglich einen maschinellen Ausdruck eines Phantasie-Siegels mit den Worten „BAYERN“ und „OBERLANDESGERICHT“ in der Umschrift. Die anfertigende Justizangestellte gab dabei (entgegen Art. 33 Abs. 4 GG) an, sie sei Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle. Sie brachte nur eine wie der Großbuchstabe „J“ aussehende Paraphe an, statt mit vollem Namen eigenhändig zu unterschreiben.

Es war laut der schon formal fragwürdigen bzw. ungenügenden Zusendung beschlossen worden:

- I. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 20. November 2017 wird als unbegründet zurückgewiesen.*
- II. Die Liste der angewandten Strafvorschriften im Urteil des Amtsgerichts München vom 2. März 2017 wird um § 253 Abs. 2 StGB ergänzt.*
 - I. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 14. Dezember 2017 wird als unbegründet zurückgewiesen.*
 - II. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts München I vom 20. November 2017 wird als unzulässig verworfen.*
- III. Der Angeklagte hat die Kosten seiner Rechtsmittel zu tragen.*

Siehe die folgenden Originalseiten, die auch die Begründung des Revisionsgerichts darlegen.

Dürftig und nicht erkennbar machend, daß rechtliches Gehör gewährt wurde, hieß es u.a.: „II. Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revision hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO.“ - „1a) Die Voraussetzungen für ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV liegen nicht vor.“ - „1b.) Sowohl der Schuld- als auch der Strafausspruch begegnen keinen rechtlichen Bedenken. (...)“ - „Die Frage eines Rücktritts stellte sich ebenfalls nicht, da der Versuch nach den Urteilsfeststellungen fehlgeschlagen war.“

Sobald der Unterzeichnende (Bf.) davon Kenntnis erhielt (am 03.06.2019), erstellte er unverzüglich die Vorankündigung einer Geltendmachung einer Anhörungsrüge, rügte aber auch den sog. Beschluß. Siehe dazu die folgenden drei Blätter.

Bereits am Folgetag, also am 04.06.2019, wurde dann Anhörungsrüge gem. § 356a StPO wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in einer Revisionsentscheidung im sog. Beschluß vom 21.05.2019 eingelegt, was auch begründet wurde. Dabei wurde auch beantragt, das Verfahren in die Lage zurückzusetzen, die vor dem Erlaß der Entscheidung vom 21.05.2019 bestanden hatte. Überdies wurde auf das Bestehen unüberwindbarer Verfahrenshindernisse hingewiesen, weswegen das Verfahren einzustellen sei. Gegen die beteiligten drei Richter wurde zudem ein Befangenheitsantrag gestellt. Siehe die nachfolgenden 19 Seiten.

Es sei schon an dieser Stelle erwähnt, was das BVerfG im Beschl. v. 28.07.2014 -1 BvR 1925/13 – ausführte: „Eine Verletzung des Willkürverbots liegt vor, wenn die Rechtsanwendung oder das Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 80, 48 <51>; 83, 82 <84>; 86, 59 <63>). Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung auf schweren Rechtsanwendungsfehlern wie der Nichtberücksichtigung einer offensichtlich einschlägigen Norm oder der krassen Missdeutung einer Norm beruht (vgl. BVerfGE 87, 273 <279>).“ Dies traf, wie gezeigt, vorliegend bei allen beteiligten Instanzen auf. Politischer Druck zeigte sich. In einem weiteren Beschluß, dem vom 13.02.2019 – 2 BvR 633/16 -, führte das BVerfG dies aus: „In engem Zusammenhang mit der Verpflichtung des Gerichts, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, steht das ebenfalls aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Verbot von 'Überraschungsentscheidungen'. Von einer solchen ist auszugehen, wenn sich eine Entscheidung ohne vorherigen richterlichen Hinweis auf einen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 84, 188 <190>; 86, 133 <144 f.>; 98, 218 <263>; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 29. März 2007 - 2 BvR 547/07 -, juris, Rn. 5; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. April 2012 - 2 BvR 2126/11 -, juris, Rn. 18).“ Der Bf. mußte hier *nicht* damit rechnen, daß u.a. die Ausführungen, der Schadensersatzvertrag habe nicht greifen sollen sowie das Anschreiben vom 28.11.2014 anderen Zwecken gedient, erkennbar nicht beachtet wurden, - auch nicht mit Faktenverdrehungen um 180°.

Am 28.06.2019 verschickte das OLG München einen weiteren Beschluß in sog. beglaubigter Abschrift. Er ging am 03.07.2019 unförmlich zu. Wieder ist ein Phantasiesiegel der nicht existenten Institution „BAYERN OBERLANDESGERICHT“ maschinell aufgedruckt worden und die Justizangestellte Y■■■■■, die sich als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle bezeichnet, hat nur mit einer Paraphe, die wie der Großbuchstabe „J“ anmutet, gezeichnet, aber nicht eigenhändig unterschrieben. Beschlossen wurde:

- I. Das Ablehnungsgesuch des Verurteilten gegen die erkennenden Mitglieder des 5. Strafsenats Dr. Wiringer-Seiler, Dr. Werner und Thalheim wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig verworfen.*
- II. Der Antrag des Verurteilten, das Verfahren wegen Verletzung rechtlichen Gehörs in die Lage vor Erlass der Senatsentscheidung vom 21. Mai 2019 zurückzusetzen, wird kostenfällig zurückgewiesen.*

Bei den „Gründen“ führt das OLG bei Ziffer 2 aus, die Anhörungsrüge gemäß § 356a StGB sei zumindest unbegründet. Es seien keine Tatsachen oder Beweismittel verwertet worden, zu denen der Verurteilte nicht zuvor gehört worden sei, es sei kein zu berücksichtigendes Vorbringen übergegangen worden und auch sonst sei der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt worden. Siehe im Detail nachfolgende Originalseiten der unförmlichen Zusendung vom 03.07.2019. Das OLG verstieß (Willkür!) gegen BVerfG-Beschl. v. 20.7.2007 - 1 BvR 3084/06 (i.V.m. Art. 31 I BVerfGG):

„Für das Strafprozessrecht hat das BVerfG entschieden, dass bei strenger Beachtung der Voraussetzungen des gänzlich untauglichen oder rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuchs eine Selbstentscheidung mit der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Konflikt gerate, (...). Es hat indes klargestellt, dass ein vereinfachtes Ablehnungsverfahren nur echte Formalentscheidungen ermöglichen (...), was eine enge Auslegung der Voraussetzungen gebiete (BVerfGK 5, 269 <282>). (...) Sei hingegen ein - wenn auch nur geringfügiges - Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, scheide eine Ablehnung als unzulässig aus. Eine gleichwohl erfolgende Ablehnung sei dann willkürlich. (...) Bei der Prüfung, ob ein Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen werden kann, ist das Gericht in besonderem Maße verpflichtet, das Ablehnungsgesuch seinem Inhalt nach vollständig zu erfassen und gegebenenfalls wohlwollend auszulegen, da das Gericht andernfalls leicht dem Vorwurf ausgesetzt sein kann, tatsächlich im Gewande der Zulässigkeitsprüfung in eine Begründetheitsprüfung einzutreten, und sich zu Unrecht zum Richter in eigener Sache zu machen. Überschreitet das Gericht bei dieser Prüfung die ihm gezogenen Grenzen, so kann dies seinerseits die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. BVerfGK 5, 269 <283>).“

Dieser „kurze Prozeß“, den das OLG in Form des Beschlusses vom 28.06.2019 zu machen gedachte, ist grundrechtsverletzend und nicht hinnehmbar. Die Willkür wurde aufrechterhalten. Die Behauptung, es sei kein zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen worden und auch sonst sei der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt worden, kommt einer Verhöhnung gleich. Das OLG hat sich zu keiner Zeit genug damit auseinandergesetzt, daß VRiLG Magiera erkennbar und offenbar vorsätzlich Fakten in ihr Gegenteil verkehrt hatte, was von ihm nötig war, um zu einer Verurteilung, und insbesondere zu einer Strafverschärfung gegenüber der ersten Instanz zu gelangen. Er hat im Urteil also Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze verletzt, wie aus diesem selbst bereits ersichtlich ist. Auf den vielfach untermauerten Vorwurf, es liege ein Willkür- und Überraschungsurteil vor, ging das OLG zu keiner Zeit ein. Damit deckt es das rechtsbeugende Agieren des Magiera sehenden Auges (u.a. Leiten trotz Ablehnungsgesuch) und mit voller Absicht. Die ihm vorgehaltenen Auszüge aus den ihm vorliegenden eidesstattlichen Versicherungen über den Ablauf der Hauptverhandlungstage hat es weiterhin stur nicht zur Kenntnis genommen. Es will nicht einmal ansatzweise in Erwägung ziehen, daß die Verteidigung und diese Prozeßbeobachter richtig liegen könnten. Damit erfüllt es gleichsam die Definition der Versagung rechtlichen Gehörs, das es weiterhin nicht zuzugestehen gewillt oder in der Lage ist. Über die Beschwerde bzgl. des Magiera-Verdikts des Anfertigen eigener Fotokopien/Fotos im Zuge der Akteneinsicht, hat sich entgegen einer Art Ankündigung von Ri'inLG Unkroth (08.11.17) das OLG übrigens bis heute nicht geäußert. Dadurch ist umso klarer, daß eine enorme Voreingenommenheit gegeben ist, und man unbedingt, koste es was es wolle, die angeklagte Person final zur verurteilten machen wollte/will. Dies erkennt der objektive Beobachter und gewiß auch das BVerfG auch schon darin, daß sich das Revisionsgericht an keiner Stelle und zu keiner Zeit in diesem Strafverfahren zu den geltend gemachten unüberwindlichen Verfahrenshindernissen geäußert hat, wie sie zuletzt insbesondere im Anhörungsrügeschäftsatz ausgeführt worden waren. Zuvor verschlossen AG und LG die Augen. Auch auf die Rüge, daß es sehr wohl vorlagepflichtig gegenüber dem EuGH gewesen sei, hüllte sich das OLG lieber in Schweigen, zu offenkundig war und ist diese Vorhaltung begründet.

II. Rechtslage

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dieser speziellen Problematik wohl noch nicht befasst.

Der Beschwerdeführer fand nach einigem Rechercheaufwand zumindest aber einige relativ ähnliche Entscheidungen, wie die Beschlüsse vom 8. Juni 2018 – 1 BvR 701/17 sowie vom 13. Juni 2018 – 1 BvR 1040/17 – wo Versagung rechtlichen Gehörs (durch verweigerte mündliche Verhandlung) festgestellt und als nicht zu dulden bewertet wurde. Dies ist durchaus vergleichbar und ausreichend erhellend, wenngleich nicht explizit einschlägig für vorliegende Verfassungsbeschwerde. Doch insbesondere die völlige Verkehrung von objektiven Fakten in Form von in Augenschein genommenen Originalen (wie das auf den 17.11.2014 datierende Anschreiben des Zeugen Pr. [REDACTED] und der von ihm für die für Zwangsvollstreckungen unzulässige unförmliche Postzusendung verwendete Briefumschlag mit Frankierstempel 19.11.2014) sowie von Zeugenaussagen des Pr. [REDACTED] (keine eigenhändige Unterschrift auf seinem Anschreiben geleistet, sondern maschinelle Aufbringung; Rückgabe des Vollstreckungsauftrags wegen Unzuständigkeit) in ihr Gegenteil (das Schreiben sei am 17.11.2014 an der Wohnung des Angeklagten hinterlegt worden; das Anschreiben sei eigenhändig unterschrieben worden und Pr. [REDACTED] habe aus Furcht vor dem angeblich erpresserischen Schreiben, das vom Angeklagten stamme, den Vollstreckungsauftrag zurückgegeben) ist sogar als schlimmer anzusehen. Denn nur bereits aus dem Berufungsurteilsinhalt ließ sich so ein krasser Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze feststellen, der wohl bei einem Vorsitzenden Richter eines Landgerichts nur durch unbedingte Verurteilungsabsicht bzw. durch vorsätzliche Rechtsbeugungsabsicht erklärlich ist. Diese völlig absurde, unhaltbare Umdeutung von physischen Fakten und Zeugenaussagen, also Beweismitteln, die gegen eine Erpressungsabsicht sprachen, zu etwas, was nötig war, um das von der geballten Münchner Justiz konstruierte Erpressungsnarrativ aufrechterhalten zu können, war unerlässlich für einen – sogar strafverschärfenden – Berufungsurteilsspruch. Dem politisch wohl Oktroyierten und jedenfalls Gewollten mußten sich die

Tatsachen beugen. Der EuGH gilt gem. Art. 101 I S. 2 GG i.V.m. Art. 267 III AEUV i.V.m. BVerfG 2 BvR 1549/07 v. 10.12.14 i.V.m. § 31 I BVerfGG i.V.m. Art. 20 III GG als gesetzlicher Richter im Rahmen der Vorlagepflicht (vgl. BVerfGE 126, 286, 317; BVerfGK 17, 108; BVerfG 1 BvR 69/09 v. 12.12.12). Sie liegt beim letztinstanzlichen Gericht (BVerfG EuGRZ 2008, S. 633). Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind grundsätzlicher Natur, gehen über den Einzelfall hinaus und sind insoweit zulässig (vgl. BVerfG 2 BvR 987/16 v. 06.10.17, Rn. 4). Das OLG mußte die Relevanz der Rechtsfragen in Erwägung ziehen und sich damit befassen (vgl. BVerfG 2 BvR 987/16 v. 06.10.17, Rn. 7). Hartnäckig haben sich Berufungs- und Revisionsgericht gegen ein In-Betracht-Ziehen der Rechtsprechung des BGH im Beschluß vom 14.12.2016 – Az. V ZB 88/16 – bzgl. Siegelungserfordernissen trotz ständiger Aufforderung im Rahmen der Verteidigung gewehrt und es erkennbar verweigert. Auch der BGH-Beschluß vom 13.01.1983 – 1 StR 737/81 – bzgl. des Tatbestandsmerkmals der „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ bei Nötigung/Erpressung blieb vom OLG unbeachtet. Diese Mißachtung der Rechtsprechung des BGH durch ein nachrangiges Gericht verletzt das rechtliche Gehör und ist laut VerfGH Berlin, Beschl. v. 23.01.2013 – Az. 11/12 - willkürlich (Art. 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 Verf BE, §§ 536 Abs. 1 S 3 BGB, 522 Abs. 2 ZPO). Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebotes sei dann mit dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör nicht mehr vereinbar, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze finde. Das sei unter anderem dann der Fall, wenn ein Gericht verkenne, daß die Ablehnung eines Beweises für eine erhebliche Tatsache nur zulässig sei, wenn diese so ungenau bezeichnet sei, daß ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden könne, oder wenn sie ins Blaue hinein aufgestellt worden sei. Die Mißachtung der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verletze Art. 10 Abs. 1 VvB in seiner Ausprägung als Willkürverbot. Willkür liegt unter anderem dann vor, wenn ein Gericht von der höchstrichterlichen Auslegung einer Norm abweicht, ohne eine eingehende Auseinandersetzung mit der Rechtslage oder eine sonstige Rechtfertigung für die Abweichung erkennen zu lassen. Die Verfassungsbeschwerde ist daher zulässig, annahmefähig und begründet.

1. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, da die Voraussetzungen des Art. 93 I Nr. 4a GG und der §§ 90 ff BVerfGG vorliegen.

- a) Die angegriffenen Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in München sind ein Akt öffentlicher Gewalt i.S.d. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 BVerfGG.
- b) Die verurteilte natürliche Person ist beschwerdefähig, und auch ein Mensch als deren Verteidiger.
- c) Die verurteilte Person ist auch beschwerdeberechtigt (-befugt), da die angegriffene Entscheidung sie in ihren Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. 20 Abs. 3 GG, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 103 Abs. 1 GG selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt (§ 90 Abs. 1 BVerfGG). Daß der Unterzeichnende mitteilt, er werde Ralph Bernhard gerufen und habe bislang die Verteidigung der angeklagten Person betrieben, fällt unter den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG.
- d) Der Rechtsweg ist gem. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG, insoweit also erschöpft, die Verfassungsbeschwerde kann also erhoben werden. Nach Kenntnisnahme von der Abweisung der Revision am 03.06.2019 wurde bereits am 04.06.2019 Anhörungsrüge erhoben, blieb aber leider ohne Erfolg. Wäre der Rechtsweg nicht erschöpft, könnte das Bundesverfassungsgericht dennoch wegen der allgemeinen Bedeutung über sie entscheiden. Die Bedeutung ergibt sich aus der Schwere des Verstoßes der Richterschaft gegen die Gebote der Fairness und Transparenz, was nicht ansatzweise einreißen darf. Die in München gezeigte Willkür sollte Karlsruhe entschieden in die Schranken weisen.
- e) Die verurteilte Person ist als promovierter Diplom-Psychologe und Deutscher prozessfähig.
- f) Die Monatsfrist des § 93 I BVerfGG ist eingehalten, die Ablehnung der Anhörungsrüge in einem weiteren Beschluß des OLG München vom 28.06.2019 ging am 03.07.2019 zu.

2. Annahmefähigkeit

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist annahmefähig, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte der betroffenen verurteilten Person angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

Überdies kommt ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (Buchstabe a).

a) Die Annahme ist nach dem BVerfG (vgl. BVerfGE 90, 22; 96, 245, 248.) angezeigt, wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht hat oder die betroffene Person in existentieller Weise betrifft. „Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Eine geltend gemachte Verletzung hat ferner dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze krass verletzt. Eine existentielle Betroffenheit des Beschwerdeführers kann sich vor allem aus dem Gegenstand der Entscheidung oder der aus ihr folgenden Belastung ergeben. Ein besonders schwerer Nachteil ist jedoch dann nicht anzunehmen, wenn die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder wenn deutlich abzusehen ist, dass der Bf. auch im Falle einer Zurückverweisung im Ergebnis keinen Erfolg haben würde“ (BVerfG NJW 2006, 1652; 1994, 993).

b) Am Maßstab dieser Kriterien ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde hier angezeigt. Die verurteilte Person ist durch die Entscheidungen des AG München, des LG München I und des OLG München erheblich in ihren Grundrechten aus mehreren Artikeln des GG verletzt (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. 20 Abs. 3 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 103 Abs. 1 GG [letztere jeweils grundrechtsgleich]).

c) Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet (§ 25 Abs. 1 BVerfGG).

3. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil die Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in München die verurteilte Person in ihren Grundrechten aus o.g. Artikeln des GG verletzen. Insbesondere wurde ihr faktisch vor allem rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) extrem willkürlich in entscheidungsrelevanter Weise verwehrt.

a) Kontrollumfang

Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind vom Bundesverfassungsgericht nicht nur in solch eingeschränktem Umfang wie bei Zivilprozeßsachen überprüfbar. Bei letzteren greift es nur bei der Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht auf eine Verfassungsbeschwerde hin ein. Diese Schwelle ist, abgesehen vom Fall des Verstoßes gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 18, 85 <96>) aber erreicht, wenn die Auslegung der ordentlichen Gerichtsbarkeit Fehler erkennen läßt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Grundrechtsgarantien, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereiches, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (vgl. BVerfGE 89, 1 <9 .> m.w.N.).

b) Grundrechtsverletzung

Im vorliegenden Fall liegen diese Voraussetzungen vor. Die verurteilte Person wurde durch die Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Art und Weise ihrer Herbeiführung und Ausgestaltung – u.a. willkürlich-überraschendes Verkehren von erwiesenen Fakten ins Gegenteil, aber auch Mißachtung eidesstaatlicher Versicherungen und der Geltendmachung von unüberwindlichen Verfahrenshindernissen -, den Verzicht auf eine faire und transparente Auseinandersetzung mit klägerischen Argumenten und den Entzug des gesetzlichen Richters (EuGH) bei letztinstanlich (OLG) beantragten Vorlagefragen gemäß Art. 267 AEUV. bei zudem zu besorgender Befangenheit,

in ihren Grundrechten aus mehreren Artikeln des GG verletzt (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. 20 Abs. 3 GG, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 103 Abs. 1 GG).

a) Schutzbereich

Der Gleichbehandlungsanspruch ist verfassungsrechtlich ein hoch stehendes Gut und dürfte nur in Ausnahmefällen innerhalb eines klar definierten gesetzlichen Rahmens und unter Beachtung der vom BVerfG aufgestellten Grenzen eingeschränkt werden. Das Recht auf ein faires Verfahren (Willkürverbot) und auf Einhaltung elementarer Verfahrensregeln (allgemeine Denkgesetze werden beachtet und Fakten nicht ins Gegenteil verkehrt) sowie die Rechtswegsgarantie und das Recht auf einen gesetzlichen Richter sind rechtsstaatlich essentiell und stehen nicht zur Disposition.

b) Eingriff

Die Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in München griffen in die o.g. Grundrechte massiv ein. Die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes basierte auf grundsätzlich falscher Anwendung der Verfassungsnorm und die Entscheidungen beruhten jeweils auf diesem Fehler. Zudem war Willkür gegeben, weil sich die beteiligten Instanzen weder auf die materielle noch formalrechtlichen Argumente der Verteidigung einließen und auch vor den ins Auge springenden Verfahrenshindernissen die Augen verschlossen (falsche Siegelung der Entscheidungsausfertigungen, rechtliche Nichtexistenz schon von Strafbefehl/Anklageschrift mangels eines beantragt/verfaßt habenden Staatsanwalts, der den zwingend vorgeschriebenen Beamteneid geleistet hätte). Auch der Entzug des gesetzlichen Richters (EuGH) durch das OLG war ein grundrechtsverletzender Eingriff. Ebenso war die Tatsache, daß und wie das OLG sämtliche Aspekte der Rüge der Verletzung formellen Rechts hinwegzuinterpretieren versuchte, einen grundrechtsverletzenden Eingriff widerspiegelnd, zumal dabei auch der bedeutsame Protokollfälschungsvorwurf zu kurz kam. Über die Beschwerde zum Verbot von Anfertigen von eigenen Fotokopien/Fotos bei der Akteneinsicht hat es nach Kenntnis des Bf. bis heute nicht entschieden (aus Voreingenommenheit).

c) Rechtswidrigkeit

Der (Grundrechts-)Eingriff war rechtswidrig.

Das dabei gefundene Ergebnis ist ungeachtet eines evtl. beschränkten Kontrollumfangs des BVerfGG in verfassungsgerichtlich feststellbarer Weise rechtswidrig. Gemessen an den skizzierten Grundsätzen ist die angegriffene Entscheidung mit den Art. 3 I GG, Art. 19 IV GG i.V.m. 20 III GG, Art. 101 I S. 2 GG und Art. 103 I GG nicht vereinbar. Die verurteilte Person wurde das Opfer extremer richterlicher Willkür, die völlig überraschend kam und die Rechtswegsgarantie unterlief. Vorliegend war zudem eben sogar der gesetzliche Richter entzogen gewesen (Art. 101 I S. 2 GG).

4. Fazit

Ohne die gravierend rechtsfehlerhaften Entscheidungen der drei involvierten Gerichte und die willkürliche Verweigerung eines In-Erwägung-Ziehens des zur Verteidigung Vorgebrachten und die willkürliche, völlig überraschende Verdrehung von Fakten zur Ermöglichung der Aufrechterhaltung einer belastenden lebensweltlichen Situationsrekonstruktion, die eher zur Fiktionskonstruktion mutierte (z.B. belegt durch das justizielle Argument des Drohens mit einem „exorbitanten“ Schadensersatzbetrag von 20 Mio. Euro, obwohl es niemals um Kindesentzug ging), und ohne die Weigerung von Landgericht und insbesondere Oberlandesgericht, die etlichen eidesstattlichen Versicherungen, die das Vorliegen einer vorsätzlichen Sitzungsprotokollfälschung belegten, zu beachten und im Freibeweis zu würdigen, hätte die Verteidigung der verurteilten Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit günstigere Resultate gezeitigt (Freispruch, z.B. Einstellung gegen Auflage, Neuverhandlung). Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die verurteilte Person wie gezeigt erheblich in ihren Grundrechten. Um Wiederholungsgefahren vorzubauen, ist die Annahme zur Entscheidung durch das BVerfG von Nöten. Insoweit dient die Verfassungsbeschwerde auch der Fortbildung des Rechts. Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Es wird daher gebeten bzw. beantragt, die Revisionsabweisung sowie die Verurteilung mitsamt den damit verbundenen Entscheidungen bzw. Feststellungen aufzuheben, oder zumindest

den Fall hilfsweise zur Neuverhandlung zurückzuverweisen. Eine etwa drohende Vollstreckung sollte zumindest ausgesetzt werden, bis das BVerfG seine erbetene Entscheidung getroffen hat.

P.S.: Die „Anregungen“ von CDU-Politiker P. Tauber und Bundesinnenminister H. Seehofer (CSU) in Richtung Entzug von Grundrechten und damit also völlig ungenierte totalitäre Praktizierung von „Feindstrafrecht“ müssen beim BVerfG zwingend die Alarmsirenen aufheulen lassen, wenn es an der Verteidigung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mehr als „interessiert“ ist. Andernfalls bliebe die ernüchternd-gedenkende Erinnerung an den grandiosen Denker Bl. Pascal: *„Das Recht ist fragwürdig, die Macht ist unverkennbar und fraglos. So konnte man die Macht nicht mit dem Recht verleihen, weil die Macht dem Recht widersprach und behauptete, es sei ungerecht und sie wäre es, die das Recht sei. Und da man nicht machen konnte, daß das, was recht ist, mächtig sei, macht man das, was mächtig ist, zum Recht.“*

„Es ist gefährlich, dem Volke zu sagen, daß die Gesetze nicht gerecht sind, denn es gehorcht ihnen nur, weil es glaubt, daß sie gerecht sind. Deshalb muß man ihm gleichzeitig sagen, daß man diesen gehorchen muß, weil sie Gesetze sind, wie man den Vorgesetzten gehorchen muß, nicht weil sie gerechte Leute, sondern weil sie Vorgesetzte sind. Wenn es gelingt, dies verständlich zu machen und daß hierin die eigentliche Definition der Gerechtigkeit besteht, dann ist man jeder Auflehnung zuvorgekommen.“

(Blaise Pascal, 1623-1662, Fragmente Nr. 298 und Nr. 326; Zitate aus „Der verborgene Pascal – Eine Einführung in das Denken [Blaise] Pascals als eine Philosophie für den Menschen von morgen“ von Theophil Spoerri, Seiten 132-133, Furche-Verlag, 1955)

Hochachtungsvoll

by a.r.

(Verteidiger)